

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 77 -

---

Nr. 13

Dingolfing, 02. Mai

2019

---

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;  
Festlegung eines Sperrbezirks

Wasserrecht;  
Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3235,  
3235/2 und 3235/3, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier

Sparkasse Niederbayern-Mitte;  
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

-----

31-565/2 KK

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;  
Festlegung eines Sperrbezirks**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

In der Gemeinde Weng im Landkreis Landshut wurde am 25.04.2019 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

1. Um den Ausbruchsort wird ein Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortsteile:

<b>Ortsteil</b>	<b>PLZ</b>	<b>Gemeinde</b>
Mühlhausen bei Bayerbach bei Ergoldsbach	84152	Mengkofen

**Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:**

- 1.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 1.2 Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
- 1.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 1.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Dies gilt nicht für

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker **unverzüglich** dem Landratsamt Dingolfing-Landau, Abteilung Veterinärwesen, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, zu melden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Die Aufhebung dieser Schutzmaßnahmen wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing (Zimmer 144) zur Einsichtnahme aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

-----

42-641/4/2/4-A349

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3235, 3235/2 und 3235/3, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier

Herr Ludwig Ortmeier hat die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3235, 3235/2 und 3235/3, Gem. Wallersdorf, beantragt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Anschreiben, Erläuterungsbericht, Eingabeplan mit Profilen, Übersichtslagepläne, Bepflanzungsplan, Grundstücksverzeichnis, Berechnung Abbauvolumen, Kompensationsberechnung, UVP-Prüfung/Bericht) in der Zeit vom Freitag, den 10.05.2019, bis Dienstag, den 11.06.2019, beim Markt Wallersdorf während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
2. für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht
3. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen zu dem Vorhaben und den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Wallersdorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
4. die bis 11.07.2019 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 26.04.2019  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

---

Nr. 13

Dingolfing, 02. Mai

2019

---

Sparkasse Niederbayern-Mitte;  
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 4201943729 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 30.04.2019  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
gez.  
Erich Haas  
Stv. Vorstandsmitglied

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat